

1. Was ist die SBB und was leistet das Förderprogramm?

Die Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung (SBB) führt das Weiterbildungsstipendium im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) durch. Aus den Fördermitteln können Stipendiatinnen und Stipendiaten des Programms bis zu 8.700 EUR für anspruchsvolle Weiterbildungen erhalten. Die Förderung läuft über maximal drei Jahre. In den Gesundheitsfachberufen erfolgt die Bewerbung an die SBB.

2. Gehöre ich zur Zielgruppe?

Sie können sich um ein Weiterbildungsstipendium bewerben, wenn Sie eine abgeschlossene Ausbildung in einem bundesgesetzlich geregelten Beruf im Gesundheitswesen haben. Für landesrechtlich geregelte Berufe (wie z. B. Heilerziehungspfleger/in) ist eine Förderung durch das Bundesprogramm nicht möglich. Sollten Sie eine Ausbildung in einem Dualen Ausbildungsberuf (Prüfung bei einer Kammer) absolviert haben, lesen Sie bitte die 'Stipendieninformation Duale Berufe'.

Bundesgesetzlich geregelte Gesundheitsfachberufe sind:

- Altenpfleger/in
- Diätassistent/in
- Ergotherapeut/in
- Gesundheits- und Krankenpfleger/in
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
- Hebamme / Entbindungspfleger
- Logopädin / Logopäde
- Masseur/in und medizin. Bademeister/in
- Medizinisch-techn. Assistent/in - Funktionsdiagnostik
- Medizinisch-techn. Laboratoriumsassistent/in
- Medizinisch-techn. Radiologieassistent/in
- Notfallsanitäter/in
- Orthoptist/in
- Pflegefachfrau/Pflegefachmann
- Pharmazeutisch-techn. Assistent/-in
- Physiotherapeut/in
- Podologe / Podologin
- Rettungsassistent/in
- Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in

Diese Liste ist abschließend. Wenn Sie eine Ausbildung zur Medizinischen, Zahnmedizinischen, Tiermedizinischen oder Pharmazeutisch-kaufmännischen Fachangestellten abgeschlossen haben, lesen Sie bitte ebenfalls die 'Stipendieninformation Duale Berufe'.

Operations- und Anästhesietechnische Assistentinnen und Assistenten können gefördert werden, wenn ihre Ausbildung nach Bundesgesetz vom 1. Januar 2022 erfolgt ist. Ist die Ausbildung nach anderen Richtlinien erfolgt, ist eine Aufnahme nicht möglich. Auch dann nicht, wenn der Abschluss als gleichwertig anerkannt wurde.

Das Stipendium fördert Weiterbildungen, die in der Regel berufsbegleitend durchgeführt werden. Voraussetzung für Ihre Aufnahme in das Förderprogramm ist ein aktueller Nachweis eines Beschäftigungsverhältnisses von mindestens 15 Wochenstunden. Wenn Sie arbeitsuchend sind, können Sie in das Weiterbildungsstipendium aufgenommen werden, wenn Sie dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und die zuständige Agentur für Arbeit dies bestätigt.

Wenn Sie Vollzeitstudent/-in oder Hochschulabsolvent/-in sind, können Sie nicht aufgenommen werden. Das gilt auch, wenn Sie vorher eine Berufsausbildung abgeschlossen haben. Definition: Ein Vollzeitstudium im Sinne der Begabtenförderung berufliche Bildung ist ein Studium, neben dem die Stipendiatin/der Stipendiat weniger als 15 Stunden / Woche arbeitet.

Sind Sie Stipendiat/-in des Weiterbildungsstipendiums und beginnen ein Vollzeitstudium, scheiden Sie aus der Förderung aus (s. Punkt 11).

3. Welche Anforderungen gelten für das Auswahlverfahren?

Sie haben zwei Möglichkeiten, Ihre Qualifizierung für das Weiterbildungsstipendium nachzuweisen:

a) Sie haben Ihre Berufsabschlussprüfung mit besser als „gut“ (bei mehreren Prüfungsteilen Durchschnittsnote 1,9 oder besser) bestanden

oder

b) Sie weisen Ihre besondere Qualifikation durch einen begründeten Vorschlag Ihres Arbeitgebers oder der Berufsschule nach. Einen begründeten Vorschlag brauchen Sie nur einzureichen, wenn Sie die Mindestnote nicht erreicht haben.

Hinweis: Im begründeten Vorschlag ist anhand von konkreten Beispielen darzulegen, welche besonderen Gründe Ihre Aufnahme in die Förderung rechtfertigen. Normale Arbeitszeugnisse reichen nicht.

Achtung: Wenn Sie eines dieser beiden Kriterien erfüllen, garantiert Ihnen dies nicht automatisch die Aufnahme in das Förderprogramm. Liegen mehr Bewerbungen vor als Stipendienplätze zur Verfügung stehen, entscheidet ein Auswahlverfahren der SBB.

4. Muss ich eine Altersgrenze beachten?

Die Altersgrenze für das Weiterbildungsstipendium liegt bei 25 Jahren. Allerdings können bei den meisten Gesundheitsfachberufen zwei Jahre der fachschulischen Ausbildung als Anrechnungszeit geltend gemacht werden. Absolventen dieser Berufsgruppen können sich daher bewerben, wenn sie jeweils zum 1. April eines Jahres unter 27 Jahre alt sind. Ob dies für Ihre Berufsgruppe gilt, teilen wir Ihnen gerne telefonisch mit (s. u. Ziffer 5, Bewerberhotline).

Als weitere Anrechnungszeiten werden berücksichtigt:

- Zeiten des Mutterschutzes und Elternzeit
- Abschluss einer beruflichen Zweitausbildung
- Nachholen von Abschlüssen aufgrund von Zuwanderung

- Grundwehr- oder Zivildienst
- Freiwilligendienste
- Besuch beruflicher Vollzeitschulen
- schwerwiegende Erkrankungen von mehr als drei Monaten Dauer

Die Berücksichtigung von Anrechnungszeiten ist auf insgesamt drei Jahre begrenzt. Wenn Sie bereits 28 Jahre oder älter sind, können Sie nicht mehr aufgenommen werden.

5. Wo bewerbe ich mich?

Für die bundesgesetzlich geregelten Gesundheitsfachberufe ist die SBB die zuständige Stelle für die Durchführung des Weiterbildungsstipendiums. Wenn Sie zur Zielgruppe gehören und die grundlegenden Bewerbungsvoraussetzungen erfüllen, nehmen Sie am einfachsten telefonisch Kontakt mit uns auf.

Die Bewerberhotline erreichen Sie von Montag bis Freitag zwischen 9.00 und 12.00 Uhr unter **0228 / 629 31 37**.

Bitte halten Sie Ihre aktuelle E-Mail Adresse bereit, da Sie die Bewerbungsunterlagen per E-Mail erhalten.

Ihre Ansprechpartner bei der SBB sind:

Frau Atzl, Tel. 0228 / 6 29 31-38
Frau Burk, Tel. 0228 / 6 29 31-30
Frau Jost, Tel. 0228 / 6 29 31-35
Frau Knecht, Tel. 0228 / 6 29 31-31
Frau Pege, Tel. 0228 / 6 29 31-39
Frau Schuberth, Tel. 0228 / 629 31-34
Frau Waßerka, Tel. 0228 / 629 31-36

6. Wie bewerbe ich mich?

Die Bewerbung hat folgenden Ablauf:

1. Sie klären für sich anhand der vorliegenden Informationen, ob Sie die Voraussetzungen für eine Bewerbung erfüllen.
2. Sie nehmen telefonisch Kontakt mit der SBB auf.
3. Die SBB sendet Ihnen per E-Mail einen Link zu, mit dem Sie sich im Bewerbungsportal anmelden können. Dort geben Sie einige Daten ein und drucken das Antragsformular (Stammblatt) aus.
4. Sie reichen das ausgefüllte Stammblatt fristgerecht mit folgenden Anlagen bei der SBB ein:
 - Kopie des Zeugnisses, aus dem die Abschlussnoten Ihrer Ausbildung (mündlich, schriftlich, praktisch) hervorgehen.
 - Bescheinigung des Arbeitgebers mit Angabe des Beschäftigungsbetriebes und der wöchentlichen Arbeitszeit; im Falle der Arbeitslosigkeit eine Bescheinigung der Arbeitsagentur.

- Begründeter Vorschlag, falls Ihre Abschlussnote für die Bewerbung nicht genügt (s.o. Punkt 3 b).

5. Die SBB entscheidet über Ihre Aufnahme.

6. Sie erhalten das Ergebnis (Zusage oder Absage) per E-Mail.

7. Muss ich Bewerbungstermine beachten?

Ja. Bewerbungsschluss ist am 15. Februar jeden Jahres. Die Aufnahme erfolgt jeweils zum 1. April.

8. Wie lange werde ich gefördert?

Ihr Förderzeitraum beginnt mit dem Tag, an dem Sie Ihre Daten im Online-Portal der SBB vervollständigt haben (s.o. Punkt 6). Ab diesem Zeitpunkt sind Sie „Stipendiatin“ bzw. „Stipendiat“ und können Anträge auf Förderung von Weiterbildungen stellen.

Das Aufnahmejahr gilt immer – unabhängig vom konkreten Aufnahmetermin – als erstes Förderjahr. Ihr Stipendium endet regelmäßig am 31. Dezember des übernächsten Jahres.

Beispiel: Wenn Sie am 1. April 2023 aufgenommen wurden, endet Ihr Förderzeitraum am 31. Dezember 2025.

9. Wie viel Geld kann ich bekommen?

Als Stipendiat/in können Sie innerhalb Ihres Förderzeitraums (s. o. Punkt 8) Zuschüsse von insgesamt 8.700 EUR für beliebig viele förderfähige Weiterbildungen bei der SBB beantragen. Das sind jährlich 2.900 EUR bei einem Eigenanteil von 10 Prozent je Fördermaßnahme. Der Eigenanteil schmälert nicht Ihren Gesamtförderbetrag von 8.700 EUR.

10. Wofür kann ich mein Stipendium nutzen?

Förderfähig sind anspruchsvolle - in der Regel berufsbegleitende - Weiterbildungen:

- Maßnahmen zum Erwerb fachbezogener beruflicher Qualifikationen, z.B. zu den Themen Wundmanagement, Dekubitus, Schlaganfall, Mentorenausbildung, QM-Beauftragte/r, Manuelle Therapie, Manuelle Lymphdrainage, Sensorische Integration und vieles mehr;
- Fachweiterbildungen, wie z.B. Fachgesundheits- und Krankenpfleger/in Anästhesie/Intensiv, OP, Psychiatrie;
- Seminare zum Erwerb fachübergreifender und sozialer Kompetenzen, z. B. Fremdsprachen, EDV, Rhetorik, Mitarbeiterführung, Konfliktmanagement.

Auch berufsbegleitende Studiengänge können über das Weiterbildungsstipendium gefördert werden. Dies gilt unter folgenden Voraussetzungen:

- Sie arbeiten mindestens 15 Stunden / Woche.
- Ihr Studium darf noch nicht begonnen haben.
- Das Studium baut auf Ihrer Ausbildung oder Berufstätigkeit auf. Beispiel: Gesundheits- und

Krankenpfleger/in → Pflegemanagementstudium. Nicht förderfähig: Gesundheits- und Krankenpfleger/in → Geographiestudium.

Bitte beachten Sie unbedingt:

- Ihre Weiterbildungen können nur gefördert werden, wenn Sie Stipendiat/in sind (s. o. Punkt 8).
- Jede Maßnahme müssen Sie vor Beginn beantragen (s. u. Punkt 12). Eine nachträgliche Bewilligung ist nicht möglich.

Unter bestimmten Bedingungen können auch bereits vor Aufnahme in das Förderprogramm begonnene Weiterbildungen unterstützt werden:

- Das Stammblatt (s.o. Punkt 6) muss vor Beginn der Weiterbildung bei der SBB eingehen.
- Im Stammblatt muss die Maßnahme als geplante erste Weiterbildung genannt sein.
- Nach Aufnahme in das Förderprogramm muss die Weiterbildung zur Förderung beantragt werden.
- Die Weiterbildung muss ab Aufnahme in das Förderprogramm noch mindestens sechs Monate dauern.

Nur wenn alle vier genannten Bedingungen erfüllt sind, kann die Weiterbildung ab Aufnahme ins Förderprogramm anteilig gefördert werden.

11. Wofür kann ich das Weiterbildungsstipendium nicht nutzen?

Nicht förderfähig sind insbesondere:

- Vollzeitstudiengänge zum Erwerb akademischer Abschlüsse (s. o. Punkt 2).
- Zweitausbildungen
- Weiterbildungen mit hohem Freizeitanteil
- Vorbereitungslehrgänge auf allgemeinbildende Schulabschlüsse

Eine Weiterbildung im Ausland ist nur dann förderfähig, wenn die Maßnahme nach Art und Inhalt nur im Ausland angeboten wird und die Durchführung im Ausland für das Erreichen des Qualifizierungszieles erforderlich ist. Werden entsprechende Weiterbildungen auch im Inland angeboten, so ist die Durchführung im Ausland nicht förderfähig (Beispiel: Phyto-PTA auf Mallorca).

Sprachkurse im Ausland sind förderfähig, wenn sie im muttersprachlichen Ausland als Intensivsprachkurs (mindestens 20 Zeitstunden Sprachunterricht/Woche) durchgeführt werden.

12. Wie beantrage ich einen Zuschuss für eine konkrete Weiterbildung?

Als Stipendiat/in suchen Sie sich aus dem breiten Angebot an förderfähigen Weiterbildungen Ihre Maßnahmen aus. Im Zweifel beraten wir Sie gern. Von uns erhalten Sie mit der Aufnahme auch das Formular, mit dem Sie die Förderung vor Beginn der Weiterbildung beantragen. Wir prüfen den Antrag anhand der eingereichten Unterlagen.

Ist die Maßnahme förderfähig, können Sie Zuschüsse erhalten für:

- Maßnahmekosten
- Fahrtkosten
- Aufenthaltskosten
- Notwendige Arbeitsmittel

Ist die Weiterbildung förderfähig, errechnet die SBB den genauen Förderbetrag und überträgt

ihn in eine Fördervereinbarung, die wir Ihnen zur Unterschrift vorlegen. Darin ist festgelegt, wann und ggf. in welchen Raten der Förderbetrag ausgezahlt wird.

(Stand: 1. Dezember 2022)